

## Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde



Präsident: Prim.Univ.Prof.Dr.Reinhold Kerbl  
Sekretär: OA.Dr.Anna Trinkl  
c/o  
LKH Leoben, Abt. für Kinder und Jugendliche  
Vordernbergerstraße 42  
**8700 Leoben**

Leoben, 2012-11-24

---

An die  
Mitglieder des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen  
Parlament, Dr. Karl Renner-Ring 3  
A-1017 Wien

Betrifft: BI „Ja! Zu rauchfreier Atemluft“

Sehr geehrte Abgeordnete!

Das nachfolgende Schreiben des Gesundheitsministeriums an den Petitionsausschuss des Parlamentes wurde für Minister Stöger von Petra Woller unterzeichnet, von [elke.wyschata@bmg.gv.at](mailto:elke.wyschata@bmg.gv.at) verfasst und ist hier vollständig und wörtlich **in BLAU** wiedergegeben. Die Kommentare in SCHWARZ von Unterzeichnern der Initiative sind durchwegs mit wissenschaftlicher Literatur belegbar:

**Mit der Tabakgesetznovelle 2004, BGBl. I Nr. 167/2004, wurde in Österreich Nichtraucher als Norm eingeführt und erfolgte so ein Paradigmenwechsel.** Das ist reines Wunschdenken oder Heuchelei.

**Durch die Tabakgesetznovelle 2008, BGBl. I Nr. 120/2008, wurde das allgemeine Rauchverbot für Räume öffentlicher Orte auf die bis dahin ausgenommene Gastronomie ausgedehnt. Rauchen ist nur mehr als Ausnahme unter den im Tabakgesetz vorgesehenen Bedingungen, insbesondere bei vollkommen baulicher Abtrennung von Raucherräumen und Gewährleistung, dass der Tabakrauch nicht in die mit dem allgemeinen Rauchverbot belegten Räume dringt, erlaubt.** Jeder kann sich selbst davon überzeugen, dass dieses Gesetz, das von BMG und WKO zum Scheitern programmiert wurde, nicht eingehalten wird. Gesundheitsgefährdende Passivrauchbelastungen wurden auch nach dem 1.7.2010 in fast allen Nichtraucherbereichen gemessen, die an Raucherbereiche grenzen. Türen bleiben offen, vielfach wurde nicht einmal die bauliche Trennung vollzogen bzw. nur ein Alibi-Raum und nicht der Hauptraum für Nichtraucher reserviert.

**Darüber hinaus wurden Sanktionen bei Verstößen gegen die NichtraucherInnenschutzbestimmungen des Tabakgesetzes eingeführt.** In anderen Ländern war dafür im Jahr der Einführung ein Polizeieinsatz wie bei Einführung der Gurtenpflicht im Auto erforderlich, danach war das Gesetz „self-policing“ und benötigte keinen zusätzlichen Personaleinsatz mehr. Kdolsky hat auf Rat der WKO die Opfer zur Meldung verpflichtet, um sie anschließend als „Vernaderer“ zu beschimpfen. Der administrative Aufwand ist viel größer, aber die WKO kann Wirten Rechtsbeistand geben (statt das Personal vor dem Passivrauchen zu schützen). Meist hat das Rauchen im Nichtraucherbereich keine

DVR1010034

---

Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde  
Geschäftsstelle für Öffentlichkeitsarbeit und Standesführung  
Mag. Claudia Fabisch  
Auenbruggerplatz 30, A-8036 Graz  
Tel.: +43 (0) 316/385-2061, Fax: +43 (0) 316/385-3300  
E-Mail: [claudia.fabisch@klinikum-graz.at](mailto:claudia.fabisch@klinikum-graz.at)  
Internet: [www.doc4you.at](http://www.doc4you.at)

Strafe zur Folge. Auch die Volksanwaltschaft hat ein Versagen dieses Gesetzes in der Praxis festgestellt.

Aus gesundheitlicher Sicht wäre ein absolutes Rauchverbot als effektivstes und effizientestes Mittel zum Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher durchaus zu begrüßen. Allein es fehlten dazu bisher die parlamentarischen Mehrheiten. Das BMG hat dafür auch keine Aufklärung geleistet, sondern vertritt oftmals die Positionen der Tabakindustrie (wie an mehreren Stellen dieses Schreibens und z.B. auch bei der Abstimmung über die Empfehlung des Rates der EU für rauchfreie Umgebungen, 2009/C 296/02). Darüber hinaus sind Rauchverbote nur dann wirklich umzusetzen, wenn sie auch auf breite Akzeptanz in der Bevölkerung stoßen. Ein diesbezügliches Umdenken der österreichischen Bevölkerung ist tendenziell zu beobachten, es ist jedoch nicht zu übersehen, dass solche Entwicklungsschritte ihre Zeit brauchen. Diese Zeit wäre durch Aufklärung verkürzbar gewesen. Außerdem ist nachgewiesen, dass die Zustimmungsrate nach Einführung des Gesetzes ansteigt. Das Eurobarometer zeigt, dass in Ländern, die ursprünglich keine höhere Zustimmungsrate hatten als heute Österreich, bereits 1 Jahr nach Einführung des Gesetzes Zustimmungsraten bis 90% erreichten, wobei auch Raucher das Gesetz mehrheitlich befürworteten, weil sie erkannten, dass es für alle gut ist. Voraussetzung dafür sind gerechte Lösungen ohne Ausnahmen und eine konsequente Umsetzung.

Ziel der NichtraucherInnenschutzvorschriften des Tabakgesetzes ist ein möglichst weitreichender Schutz der NichtraucherInnen vor den Einwirkungen des Passivrauchens. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Passivrauchen zu Erkrankungs- und Todesfällen führt. Dies wurde erstmals in dem WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs, BGBl. III Nr. 219/2005, festgehalten. Aus dieser Erkenntnis wurden bisher keine Konsequenzen gezogen. Das von Österreich 2005 ratifizierte Rahmenübereinkommen wird noch immer verletzt, besonders §8 (Nichtraucherschutz).

Bei allem aus gesundheitlicher Sicht notwendigen Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen darf jedoch nicht übersehen werden, dass es sich bei Tabak um ein legales Produkt handelt. Darüber hinaus ist es zwar unbestrittener Maßen Aufgabe der Gesundheitspolitik, die NichtraucherInnen vor den schädlichen Einwirkungen des Tabakrauchs zu schützen, eine Stigmatisierung der RaucherInnen wäre jedoch nicht sinnvoll, ja kontraproduktiv, und ist daher abzulehnen. „Legales Produkt“ und „Stigmatisierung der Raucher“ sind bekannte Argumente der Tabakindustrie. Niemand hat gefordert, Raucher zu stigmatisieren, sondern wir Ärzte fordern, Rauchern zu helfen. Das kann nicht dadurch geschehen, dass man sie überall rauchen lässt, auch dort, wo sie andere schädigen, sondern indem man Ihnen ihre Abhängigkeit vom Nikotin bewusst macht (z.B. wenn sie zum Rauchen ins Freie gehen müssen) und ihnen dann kostenlose Hilfen zum Ausstieg aus der Sucht anbietet.

Die Regelungskompetenz betreffend das Mindestalter von Kindern und Jugendlichen für den Erwerb, Besitz und Konsum von Tabakerzeugnissen liegt bei den Bundesländern, deren unterschiedliche Kinder- und Jugendschutzregelungen dazu einheitlich ein Mindestalter von 16 Jahren statuieren. In Deutschland und anderen Ländern erzielte man durch Anhebung des Mindestalters auf 18 Jahre

DVR1010034

einen deutlichen Rückgang der Raucherquote bei Kindern und Jugendlichen. Minister Mitterlehner wollte die Jugendschutzgesetze der Länder harmonisieren, dürfte aber schließlich dem Wunsch der WKO gefolgt sein, die als Sprachrohr der Tabakindustrie fungiert (siehe dazu auch weiter unten).

[Dieses wird in der Regel bei der Abgabe der Tabakwaren in der Tabaktrafik kontrolliert.](#) Im Gegensatz zu Nord- und Westeuropa, Nordamerika, Australien, etc. gibt es in Österreich keine Testkäufe zur Alterskontrolle. Nur wenn ein TV-Sender 15-Jährige um Zigaretten in eine Trafik schickt, wird vorübergehend wieder publik, dass die Alterskontrolle hier nicht funktioniert. „Standesregeln“ der Trafikanten sind dafür zu wenig, zumal deren Fonds von der Tabakindustrie gespeist wird.

[Für Zigarettenautomaten bestehen seit 1.1.2007 Zugangsbeschränkungen \(elektronische Identifikation mittels Bankomat-/Kreditkarte- Grundlage: § 3.2 der Standesregeln der Tabaktrafikanten.](#) Zur „Alterskontrolle“ braucht der Jugendliche gar keine Manipulation mit dem Handy, sondern nur eine abgelaufene Kreditkarte eines älteren Freundes und schon kann er die Zigaretten am Automaten bar bezahlen. In Wien gibt es auch Automaten, deren Alterskontrolle gar nicht funktioniert, was sich rasch herumspricht. Zwischen Automaten und Raucherquote von 15-Jährigen fanden Dür et al. (HBSC) einen signifikanten Zusammenhang. Der für Jugendschutz zuständige Minister zeigte sich davon unbeeindruckt, während viele EU-Mitgliedsstaaten die Zigarettenautomaten bereits verboten.

[Die Mehrzahl der RaucherInnen beginnt im Kindes-/Jugendalter mit dem Rauchen. Daher wird bei diversen Präventionsmaßnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit, wie zuletzt im Rahmen der im Jahr 2010 durchgeführten Bewusstseinskampagne "Nichtrauchen lohnt sich auf jeden Fall!", besonderes Augenmerk auf diese Altersgruppe gelegt.](#) Diese Kampagne zur Imagepflege von Min. Stöger folgte dem Beispiel ähnlicher Aktionen von Min. Kdolsky und Min. Rauch-Kallat und war daher wirkungslos. Die Jugendkonferenz der EU in Rom hat klar festgestellt, dass sich Kampagnen an die Gesamtbevölkerung richten und von entsprechenden Gesetzen begleitet sein müssen, um glaubhaft zu sein.

[Es ist richtig, dass Österreich einen Spitzenplatz beim Rauchen von Kindern und Jugendlichen einnimmt. So rauchen der HBSC-Untersuchung aus 2009/2010 zufolge in Österreich und Litauen über 25 % der Jugendlichen im Alter von 15 Jahren zumindest einmal pro Woche.](#) Jedes fünfte Kind raucht in diesem Alter bereits täglich! Nach der ESPAD-Studie belegten die 15jährigen RaucherInnen aus Österreich den Spitzenplatz in der EU. Welche Konsequenz zog das BMG daraus? –sich an der letzten ESPAD-Studie nicht mehr zu beteiligen! Das nennt man eine Vogel-Strauß-Politik. Noch schlimmer ist, dass bei internationalen Auftritten auch anderen Sand in die Augen gestreut wird. Aber unsere Heuchelei beim Gesundheits- und Jugendschutz lässt sich auf Dauer nicht verbergen und wird unserem Ruf nachhaltig schaden.

[Abgesehen vom Nikotin, das hohes Abhängigkeitspotential besitzt, gilt Tabakrauch wegen der darin enthaltenen Gifte und Kanzerogene als hochgradig gesundheitsschädlich \(größte durch Verhaltensänderung vermeidbare Ursache für Krankheiten und vorzeitige Sterblichkeit\). Da man](#)

beim Passivrauchen qualitativ denselben Schadstoffen ausgesetzt ist wie beim Aktivrauchen, zielen NichtraucherInnenenschutzmaßnahmen (Rauchverbote) zunächst auf den „Normalzustand“ ab, dass allgemein zugängliche Räume frei von Tabakrauch sind. Also wozu dann die obige Polemik vom legalen Produkt und der angeblichen Stigmatisierung der Raucher?

Bloße Beschränkungen wie in Österreich begegnen dem Vorwurf, v.a. den Schutz der ArbeitnehmerInnen in der Gastronomie vor dem Tabakrauch zu vernachlässigen. Der Gesetzgeber degradierte Kellner, etc. zu Arbeitnehmern 2. Klasse, denen der Schutz vor krebsfördernden Stoffen am Arbeitsplatz nicht zusteht

Absoluten Rauchverboten im öffentlichen Raum (rauchfreie Gastronomie) wird abgesehen vom Schutz vor den Schadstoffen auch starke Präventionswirkung zugeschrieben - je weniger in allgemein zugänglichen Räumen geraucht werden darf, desto niedriger wird die RaucherInnenquote an der Gesamtbevölkerung, die Normalität des Nichtrauchens wird verstärkt. Strengere Regelungen fanden bisher allerdings nicht den nötigen parlamentarischen Konsens. weil sie nicht propagiert wurden. Vielmehr blieben Argumente von Tabakindustrie und –handel unwidersprochen, obwohl sie wissenschaftlich längst widerlegt sind.

Wenn auch generalpräventiven Gründen für ein Rauchverbot an Spielplätzen, Wartebereichen/Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln und in Eingangsbereichen öffentlicher Gebäuden wegen des klaren gesundheitspolitischen Signals nichts entgegen werden kann (Nichtrauchen als Normalität) und diese insbesondere auf Spielplätzen, wie sie bereits in diversen Städten und Gemeinden bestehen aus diesen Gründen durchaus als sinnvoll zu erachten sind, so sind diesbezügliche Verbote aus rein gesundheitlicher Sicht allein nicht wirklich argumentierbar. Es ist davon auszugehen, dass an der freien Luft ein solcher Luftaustausch stattfindet, der eine derart rasche Vermengung des schadstoffreichen Tabakrauchs mit Frischluft ermöglicht, dass die Passivrauchbelastung - anders als in geschlossenen Räumen - wenn überhaupt dann als sehr gering einzustufen ist. Andere Länder haben diese Beschränkungen gesundheitlich begründet: Gefährdung von Kleinkindern durch verschluckte Zigarettenstummel, Gefährdung von Asthmatikern in Wartehäuschen, etc.

Wie Verwaltungsstrafverfahren allgemein, so werden auch die NichtraucherInnenenschutzvorschriften des Tabakgesetzes im Zuge der verfassungsrechtlichen Prinzipien der mittelbaren Bundesverwaltung vollzogen. Eine Vollzugsklausel betreffend die Zuständigkeit des Innenressorts/der Polizei (durch entsprechende Normierungen im Sicherheitspolizeigesetz auch mit der Möglichkeit zur Verhängung von Organmandaten) ist nicht Inhalt des Tabakgesetzes. Eine Implementierung des Tabakgesetzes mit Hilfe der Polizei wäre (so wie in Italien und vielen Ländern Westeuropas) auch in Österreich möglich und kosteneffizient (siehe oben), war auch ursprünglich geplant, scheiterte offiziell am Einspruch des Innenministeriums und vermutlich auch am Einspruch der Tabakindustrie.

Bezüglich der Forderung der Ahndung von Verstößen gegen die NichtraucherInnenenschutzvorschriften des Tabakgesetzes als Einzeldelikte ist auszuführen, dass die diesbezügliche Judikatur sehr

---

DVR1010034

unterschiedlich und sehr kasuistisch angelegt ist. Es ist grundsätzlich im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob es sich um ein Einzel- oder ein fortgesetztes Delikt handelt. Hierbei ist jedoch anzuführen, dass regelmäßige Gesetzesverstöße beim fortgesetzten Delikt auch als Erschwerungsgrund herangezogen werden und zu einem höheren Strafausmaß führen können. Das „fortgesetzte Delikt“ dient hier nur der Verschleppung: Während der Delinquent Berufung einlegt (vermutlich mit finanzieller Unterstützung der Tabaklobby sowie Rechtsbeistand der WKO) vergehen gut 2 Jahre, während der er nicht neuerlich wegen derselben Causa geklagt werden und das Gesetz weiterhin brechen kann. Wirksamer wäre ein sofort ausgestelltes Strafmandat, das ebenfalls die Möglichkeit einer Straferhöhung im Wiederholungsfall bietet, aber keinen Freibrief bis zu einem höchstgerichtlichen Entscheid gibt (oder bis zur Verjährung). Das würde auch Verwaltungskosten sparen und die Gerichte entlasten.

Wie bereits erwähnt liegt die jugendschutzrechtliche Regelungskompetenz betreffend Erwerb, Besitz und Konsum von Tabakerzeugnissen bei den Bundesländern. Soweit dem Bundesministerium für Gesundheit bekannt, funktioniert die Kontrolle der geltenden Altersregelungen in den Geschäftslokalen der Tabaktrafiken gut, aber nur nach Auskunft der Trafikanten (siehe oben). Im September berichtete übrigens das Profil, dass der Trafikantenobmann KR Trinkl von dem Tabakriesen P. Morris für sein Lobbying im Interesse dieses Konzerns Gelder erhalten haben soll, angeblich 200.000 € pro Jahr.

§ 13a Abs. 1 des Tabakgesetzes statuiert ein allgemeines Rauchverbot in der Gastronomie, wobei diverse Ausnahmen hierzu in § 13a Abs. 2 und 2 leg.cit. festgesetzt werden. Soweit diesen Bestimmungen entsprechend Lokale in ländlichen Bereichen, die Abendgastronomie sowie Diskotheken vollkommen abgetrennte Raucherräume führen, ist aus rechtlicher Sicht nichts dagegen einzuwenden. Als Nachweis der Einhaltung von §13a (2) haben wir ein Lüftungstechnisches Gutachten gefordert (wie es sich in Südtirol und vielen anderen Ländern zur Benützungsbewilligung eines Raucherraumes bewährt hat). Tatsächlich wird das bestehende Tabakgesetz in Österreich von den meisten Jugendlokalen, Bars und Diskotheken nicht eingehalten. In Wien konnten das 2 Diplomarbeiten der MUW feststellen, die unabhängig voneinander in je ca 100 zufällig ausgewählten Lokalen durchgeführt wurden. Ähnliche Ergebnisse wurden von der MUG und der Univ. Graz berichtet.

Bei Verstößen gegen die geltenden NichtraucherInnenschutzvorschriften ist die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens möglich. Gemäß § 13 Abs. 2 leg.cit. sowie § 13a Abs. 2 leg.cit. ist das Betreiben von Raucherräumen nur dann erlaubt, wenn diese vollkommen baulich von den anderen Räumlichkeiten, in denen Rauchverbot gilt, abgetrennt sind und gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in die mit Rauchverbot belegten Räumlichkeiten dringt. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Türen, die in Raucherräume führen, regelmäßig-außer zum kurzzeitigen Durchschreiten-geschlossen zu halten sind. Die Höchstgerichte (VwGH und VfGH) sind in ihren bisherigen Erkenntnissen dieser Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit gefolgt. Wird den o.a. gesetzlichen Anforderungen nicht entsprochen, so ist die Einrichtung eines Raucherraums

nicht gestattet. Die Befassung von UVS, VwGH und VfGH und die meisten verschleppten Verfahren bei den Bezirksämtern wären uns durch ein Gesetz wie in Südtirol oder Bayern erspart geblieben. Bei der „österreichischen“ Lösung (die vom alten spanischen Gesetz abgeschrieben und nicht wie dieses novelliert wurde) ist längst nachgewiesen, dass der Tabakrauch in die mit Rauchverbot belegten Räumlichkeiten dringt. Konsequenz gab es bisher keine.

Das Tabakgesetz sieht zwar im Bereich des NichtraucherInnenschutzes keine systemisierten Kontrollen vor, selbstverständlich ist aber grundsätzlich allen eingebrachten Anzeigen und Beschwerden nachzugehen. Nicht geleugnet kann werden, dass es in Einzelfällen auch ressourcenbedingte Vollzugsdefizite gibt. Beim Tabakgesetz hat sich leider unter Mitwirkung der WKO herumgesprochen, wie man es umgehen oder gegen Strafbescheide erfolgreich berufen kann. Der Gesetzgeber muss sich fragen, ob das Gesetz durch Ausnahmen zu kompliziert wurde oder als ungerecht empfunden wird, z.B. von Wirten, deren Lokale nicht ausgenommen wurden. Noch ungerechter, ja geradezu gefährlich für den Rechtsstaat, sind die Geschäftsvorteile der Gesetzesbrecher. Alibi-Gesetze, die nicht eingehalten werden müssen, färben auf andere Bereiche ab, fördern Behördenwillkür und Korruption.

Es ist richtig, dass dort, wo keine Monopolstellung eines Lokales besteht, einem Gast Lokalverbot durch den Wirt im Rahmen seiner persönlichen Verfügungsbefugnisse erteilt werden kann, da im allgemeinen in der Gastronomie kein Kontrahierungszwang besteht. Mitunter kann die diesbezügliche Problematik beispielsweise durch amtliche Wahrnehmungen von Organen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gelöst werden. Ein frommer Wunsch! Doch verstehen wir auch bis zu einem gewissen Grad den Unmut der Bezirksverwaltungsbehörden, die Folgen eines schlechten Gesetzes zu tragen haben.

Für die Behauptung, dass keine nennenswerten Strafen bei Verstößen gegen die NichtraucherInnenschutzregelungen des Tabakgesetzes ausgesprochen werden, wird ho. keinerlei Anhaltspunkt gesehen. Nicht selten werden allerdings in zweiter Instanz durch die zuständigen Unabhängigen Verwaltungssenate die von den Bezirksverwaltungsbehörden in erster Instanz ausgesprochenen Strafen gemindert. Der Gang in die 2. Instanz wäre vermeidbar durch 1) ein gerechteres Gesetz und 2) Einzeldeliktverfahren wie bei Verkehrsstrafen über die Exekutive.

Zur behaupteten fehlenden regulativen Wirkung des Tabakgesetzes sowie der angeblich fehlenden Veränderung der Situation im Bereich des NichtraucherInnenschutzes ist auszuführen, dass es immer einer gewissen Übergangsfrist braucht, um Änderungen wie die Einführung des Nichtrauchens als Norm sowie Gebote und Verbote im Selbstverständnis der Bevölkerung, wirklich zu verankern und so zu einem allgemeinen Umdenken zu führen. Allgemein ist eine Verbesserung des NichtraucherInnenschutzes seit der Einführung des allgemeinen Rauchverbots in Räumen öffentlicher Orte einschließlich der Gastronomie, insbesondere auch seit Einführung von Sanktionen bei Verstößen im Jahr 2008, zu beobachten. Auf die marginalen Verbesserungen seit 2009 können wir kaum stolz sein, wenn wir sehen, wie sich die Tabakgesetze in der EU, bei unseren Nachbarn (z.B.



Ungarn) und in anderen Staaten (z.B. Türkei) in der gleichen Zeit weiterentwickelt haben, während Österreich bei der Tabakprävention im Stadium eines Entwicklungslandes steckenblieb.

In den letzten Monaten werden an das Bundesministerium für Gesundheit vermehrt Beschwerden betreffend den Nichtraucherschutz von Kindern und Jugendlichen, insbesondere betreffend den Aufenthalt von Eltern mit ihren Kindern in Raucherräumen, herangetragen. Es ist richtig, dass dies ein Problem darstellt. Allgemein obliegt es dem Verantwortungs- und Vorbildbewusstsein der Erziehungsberechtigten, bestehende Rauchverbote insbesondere auch vor ihren Kindern einzuhalten, beziehungsweise darüber hinausgehende Maßnahmen zu treffen, um den Nachwuchs vor Passivrauch zu schützen. Wieso kann der Gesetzgeber in anderen Ländern verlangen, dass Raucherräume von Minderjährigen nicht betreten werden dürfen und dass dieses Verbot an der Tür zum Raucherraum ausgeschildert werden muss? Ist das Geschäft mit Tabak in Österreich mehr wert als der Schutz von Kindern und Jugendlichen? Sollen Kinder möglichst frühzeitig Anschauungsunterricht bekommen? Sollen Jugendliche weiterhin in Diskotheken und anderen Jugendlokalen zu ihrer ersten Zigarette verführt werden?

Tabakprävention ist dann sinnvoll, wenn sie möglichst nah an den Zielgruppen durchgeführt wird. In diesem Sinne wird sie in Österreich maßgeblich durch die in allen Bundesländern eingerichteten Suchtpräventionsstellen durchgeführt. Eine gesetzliche Regelung der Tabakprävention erscheint nicht zielführend. Zumindest die Finanzierung einer von Interessensgruppen unabhängigen Tabakprävention aus Mittel der Tabaksteuer müsste gesichert werden. Die Suchtpräventionsstellen sind bereits mit illegalen Drogen ausgelastet und zudem mehr in der Therapie Suchtkranker tätig. Die Schweiz hat aus Mitteln der Tabaksteuer einen eigenen Fonds und eine unabhängige Institution geschaffen, die nur mit Tabakprävention befasst ist. Ähnlich erfolgreich waren tabaksteuerfinanzierte Agencies in USA, Canada, Australien, Skandinavien, etc.

Der ArbeitnehmerInnenchutz, der als solcher in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz fällt, ist in der Gastronomie durch räumliche Trennung nicht wirklich gewährleistet (Service etc. in Raucherbetrieben, Raucherräumen). Es handelt sich hier um eine Berufsgruppe, die dem Passivrauchen besonders stark ausgesetzt ist. Beim Tabakrauch gibt es auch keine Schadstoffuntergrenzen, unterhalb derer man Gesundheitsschädlichkeit ausschließen kann. Konsequenterweise sollten Raucherräume (wie in Slowenien, Schweden, etlichen Schweizer Kantonen, etc.) kein Speisen- und Getränkeservice haben und nur zum Rauchen dienen. Auch beim §30 ASchG müssten „Vollzugsdefizite“ durch bessere Instruktion der Arbeitsinspektoren beseitigt werden.

Wie bereits erwähnt, wurde bereits im Jahr 2004 ein allgemeines Rauchverbot in Räumen öffentlicher Orte eingeführt, das mit der Tabakgesetznovelle 2008 auch auf die bis dahin ausgenommene Gastronomie ausgedehnt wurde. 2004 ohne Sanktionen für gesetzwidriges Rauchen, 2008 mit Alibi-Sanktionen, die 2009 zögerlich begannen, aber inzwischen wieder einschlafen.

Nur wenn die gesetzlich taxativ aufgezählten Ausnahmebedingungen zutreffen, dürfen Raucherräume eingerichtet werden beziehungsweise dürfen Raucherlokale geführt werden:

- In Räumen öffentlicher Orte dürfen Raucherräume eingerichtet werden. Diese müssen nach Ansicht des Bundesministeriums für Gesundheit auch ausschließlich dem Zweck des Rauchens gewidmet sein.
- Einraum-Gastronomiebetriebe mit einer Grundfläche von weniger als 50m<sup>2</sup> dürfen als reine Raucherlokale geführt werden. Diese Schmutzkonzentration und die Ausnahmen bis 80m<sup>2</sup> befriedigen die Wünsche der Tabakindustrie, unterminieren aber Gesundheits- und Jugendschutz, führen zu Wettbewerbsverzerrungen auf Kosten der Nichtraucherlokale und verhindern einen freien Zugang für Familien mit Kindern zu allen Lokalen. Auch Asthma- und Herzranke und andere Menschen, für die der Rauch besonders gefährlich ist, werden praktisch ausgesperrt. Denn bei Risikopersonen genügt die Zeit eines Essens, um durch Passivrauchen einen Infarkt zu erleiden.
- Einraum-Gastronomiebetriebe mit einer Grundfläche zwischen 50m<sup>2</sup> und 80m<sup>2</sup> dürfen ausnahmsweise dann als Raucherlokale geführt werden, wenn die bauliche Abtrennung eines Raucherraums auf Grund einer rechtskräftigen bau-, feuer- oder denkmalschutzrechtlichen Entscheidung nicht zulässig ist. Ein Armutszeugnis für das BMG, die Entscheidung an das Bauamt abzuschieben.
- In allen anderen Gastronomiebetrieben dürfen Raucherräume, die auch der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen können, eingerichtet werden, wenn genügend Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Dabei müssen jedoch mindestens die Hälfte der Verabreichungsplätze in Nichtraucher Räumen liegen. Darüber hinaus muss der Hauptraum immer vom allgemeinen Rauchverbot umfasst sein. Das ist graue Theorie. Haben Sie sich schon von der Realität überzeugt?

Allen ausnahmsweise gestatteten Raucherräumen ist gemein, dass sie vollkommen baulich von den übrigen Räumlichkeiten abgetrennt sein müssen, wobei die Tür ständig geschlossen zu halten ist (außer zum kurzen Durchschreiten). Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass der Rauch nicht in die übrigen mit Rauchverbot belegten Bereiche dringt. Die erste Forderung wird selten, die zweite nie eingehalten.

Anzumerken ist, dass das allgemeine Rauchverbot in Räumen öffentlicher Orte einschließlich der Gastronomie auch für dort stattfindende geschlossene Gesellschaften oder private Veranstaltungen gilt. Auch Zugangsbeschränkungen wie der Verkauf von Eintrittskarten oder Altersbeschränkungen stehen der Geltung des allgemeinen Rauchverbots nicht entgegen.

Vereinsräumlichkeiten sind in der Regel ebenfalls vom allgemeinen Rauchverbot in Räumen öffentlicher Orte umfasst. Nur in wenigen Ausnahmefällen kann davon ausgegangen werden, dass ausschließlich erwachsene Mitglieder die Vereinsräumlichkeiten betreten und dann das allgemeine Rauchverbot dort nicht gilt. Sie scheinen selbst zu merken, wie schwammig das Gesetz ist.

DVR1010034



In Schulen und anderen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden (also in der Regel auch in den von der gegenständlichen Bürgerinitiative angesprochenen Räumlichkeiten von Jugendtreffs, Vereinen mit jugendlichen Mitgliedern, Kindertageszentren, Horten oder auch Lehrlingsheimen) gilt absolutes Rauchverbot - ohne Ausnahmen. Das haben Sie noch Min. Außerwinkler zu verdanken, nur hat leider der damalige Wirtschaftsminister alle Sanktionen bei Verletzung des NichtraucherSchutzes aus dem Gesetz streichen lassen.

Über die NichtraucherInnenSchutzregelungen des Tabakgesetzes hinausgehende beziehungsweise diese ergänzende Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fallen in den Regelungsbereich der jeweiligen Arbeitnehmerschutz beziehungsweise Bedienstetenschutzgesetze. Vollzugsdefizite siehe oben.

Allgemein ist auszuführen, dass der NichtraucherInnenSchutz als Maßnahme des öffentlichen Rechts auf den Schutz vor den Einwirkungen des gesundheitsschädlichen Tabakrauchs in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten abzielt. Der umschlossene private Bereich (Wohnung, Auto, etc.) ist dem gegenüber nicht Gegenstand gesetzlicher Rauchverbote. Diese würden nicht nur in einem Spannungsverhältnis mit dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutz des Privatlebens stehen, sondern wären überdies kaum einer effektiven öffentlichen Kontrolle zugänglich. Niemand hat verlangt, dass Sie die private Wohnung regulieren, aber Studien in Schottland u.a. Ländern zeigten, dass durch Rauchverbote im öffentlichen Bereich der Tabakrauch als Luftverschmutzung bewusst wird, die soziale Akzeptanz des Rauchens sinkt und Raucher, die selbst nicht mehr von der Zigarette loskommen, ihren Kindern zuliebe auf den Balkon oder ins Freie gehen, um zu rauchen. Etliche Länder ahnden das Rauchen im Auto beim Mitführen von Kindern, das ebenso gefährlich ist wie Nicht-Anschnallen. Einige Länder haben sich schon entschlossen, dem Fahrer das Rauchen generell zu verbieten (wie das Telefonieren ohne Freisprechanlage), um die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Vergessen werden darf auch nicht, dass eine Lösung für den Problembereich Tabakkonsum nicht allein durch Gebote und Verbote gefunden werden kann. Dafür ist vielmehr ein ganzes Maßnahmenbündel notwendig, angefangen von Prävention und Information über Förderung des Gesundheitsbewusstseins der Bevölkerung im Allgemeinen, bis hin zu entsprechenden Unterstützungsangeboten für aufhörwillige Raucherinnen und Raucher. Auf all diesen Ebenen ist das Bundesministerium für Gesundheit regelmäßig aktiv. Mit Ausnahme einer Unterstützung für das Rauchertelefon sind uns keine solchen Aktivitäten bekannt. Vor allem vermissen wir die von der WHO empfohlene Strategie in diesem „Maßnahmenbündel“ (MPOWER) und eine gesetzliche Basis. Ohne Verkehrsordnung würden alle Appelle zum rücksichtsvollen Fahren wohl kaum das gewünschte Ergebnis bringen.

Jede Verbesserung des NichtraucherInnenSchutzes ist aus gesundheitspolitischer Sicht jedenfalls zu begrüßen. Es darf jedoch dabei nicht übersehen werden, dass es sowohl politischer Mehrheiten für gesetzliche Maßnahmen braucht als auch zur Um- und Durchsetzung eines umfassenden NichtraucherInnenSchutzes eine diesbezügliche Meinungs- und Bewusstseinsbildung in der

DVR1010034

Bevölkerung vonnöten ist. Diese erfordert Zeit um zu einem allgemeinen Umdenken der Menschen zu führen. Zuwarten ist zu wenig! Was trägt das BMG dazu bei? Erfüllt es die Wünsche der Wirtschaft, die dzt. als Sprachrohr der Tabakindustrie fungiert oder vertritt es eine eigenständige Politik?

Es ist richtig, dass die derzeit geltenden NichtraucherInnenenschutzbestimmungen des Tabakgesetzes per definitionem nur auf das Rauchen/Verschwelen von Tabakwaren anwendbar sind. Da Wasserpfeifen in der Regel Tabak enthalten, fallen sie unter die NichtraucherInnenenschutzbestimmungen des Tabakgesetzes. Zu anderen Produkten wie Kräuterezigaretten oder E-Zigaretten ist auszuführen, dass seit der Entstehung des Tabakgesetzes viele neue alternative Produkte auf den Markt gebracht werden. Die Tatsache, dass die angesprochenen Kräuterezigaretten keinen Tabak enthalten, kann nicht als gesundheitlicher Unbedenklichkeitshinweis verstanden werden. Abgesehen von der psychoaktiven Wirkung des im Tabak enthaltenen Nikotins, dessentwegen Tabak im Allgemeinen konsumiert wird und das insbesondere suchterzeugend wirkt, enthalten nämlich auch alle anderen verbrennenden Pflanzen ebenso viele gesundheitsschädliche Substanzen wie Rauchwaren, die Nikotin bzw. Tabak beinhalten. Denn beim Abbrennen aller Arten von Rauchwaren, ob sie aus Tabak oder sonstigen Pflanzen, Kräutern, Gewürzen oder auch chemischen Substanzen zusammengesetzt sind, kommt es zur Freisetzung von chemischen Zersetzungsprodukten sowie feinstaubähnlichen Teilchen von unterschiedlichster Toxizität und Kanzerogenität. Rauch ist daher stets ein Gemisch aus Abgasen, Ruß und Dämpfen, giftigen und krebserregenden Verbindungen, sodass das Einatmen des Rauchs - auch wenn damit allenfalls auch keine psychoaktive Wirkung wie beim Nikotin entfaltet wird - keinesfalls 'gesünder' ist als das Rauchen von Tabakprodukten. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass der bei der Verbrennung von nikotin- bzw. tabakfreien Rauchwaren - wie etwa diverser Kräuter- oder Pflanzenmischungen - entstehende Rauch, je nach verbrannten Inhaltsstoffen, allenfalls sogar noch toxischer bzw. gesundheitsschädlicher wirken kann als Tabakrauch. Es freut uns, dass Sie wenigstens in diesem Punkt keine Lobbyisten mit Geschäftsinteressen, sondern uns Ärzte und Wissenschaftler hörten.

Zu E-Zigaretten machte das deutsche Bundesinstitut für Risikoforschung (BfR) im Mai 2012 darauf aufmerksam, dass die Dämpfe der in den Liquids von E-Zigaretten verwendeten Substanzen nicht nur die Gesundheit der Rauchenden, sondern auch jene der Passivrauchenden beeinträchtigen können und empfahl ein Verbot von E-Zigaretten in Nichtraucher/innen-Zonen. E-Zigaretten sollten demnach nicht in der Anwesenheit von empfindlichen Personen wie Kindern, Schwangeren und Kranken konsumiert werden. Gleichlautende und mit wissenschaftlichen Publikationen belegte Stellungnahmen hätten Sie schon früher auf [www.aerzteinitiative.at](http://www.aerzteinitiative.at) finden können. Doch wird offenbar das Werbeverbot für ein illegales Produkt (als Arzneimittel eingestuft, aber nicht geprüft) in Österreich nicht geahndet.

Zu gewerberechtlchen Folgen - wie dem Verlust von Konzessionen - ist auszuführen, dass Fragen der Gewerbeordnung in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend

---

DVR1010034

Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde  
Geschäftsstelle für Öffentlichkeitsarbeit und Standesführung  
Mag. Claudia Fabisch  
Auenbruggerplatz 30, A-8036 Graz  
Tel.: +43 (0) 316/385-2061, Fax: +43 (0) 316/385-3300  
E-Mail: [claudia.fabisch@klinikum-graz.at](mailto:claudia.fabisch@klinikum-graz.at)  
Internet: [www.doc4you.at](http://www.doc4you.at)

liegen. Bemerkenswert ist daher auch in diesem Punkt die Verweigerung einer Stellungnahme durch das BMWFJ.

Es ist festzuhalten, dass für Angelegenheiten des Straßenverkehrs beziehungsweise der Straßenverkehrsordnung das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig ist und allfällige Änderungen dieser Rechtsgrundlage primär dort anzusiedeln wären. Im nächsten Satz haben Sie aber selbst erkannt, dass Sie mit anderen Ministerien über gesundheitsrelevante Gesetze sprechen müssten.

Gerade der NichtraucherInnenenschutz ist eine sogenannte Querschnittsmaterie mit entsprechenden Regelungen in diversen Kompetenzbereichen, deren gesundheitspolitischer Schwerpunkt im Bundesministerium für Gesundheit liegt. Aus diesem Grund wurde auch die angesprochene Kampagne „Ka Tschick ist an! - das Auto wird zur rauchfreien Zone“ im Jahr 2007 durch das Bundesministerium für Gesundheit unterstützt. Diese Kampagne zielte darauf ab, das Bewusstsein für den NichtraucherInnenenschutz in der Bevölkerung zu erhöhen und auf die Gefahren, die das Rauchen im Auto mit sich bringt, aufmerksam zu machen. Diese teure Kampagne zur Imagepflege von Min. Kdolsky diente der Selbstdarstellung und wurde von der Zielgruppe kaum bemerkt, umso weniger als Dr. Kdolsky selbst bei präventivmedizinischen Themen unglaublich auftrat.

Bereits mit der Tabakgesetznovelle 2004 wurde ein allgemeines Werbe- und Sponsoringverbot - sowohl direkt als auch indirekt - einschließlich Verbot der verbilligten Abgabe, Gratisverteilung und Zusendung von Tabakerzeugnissen - für Tabakerzeugnisse in Österreich eingeführt, das mit 31.7.2005 in Kraft trat. Österreich hat die EU-Direktive zum spätestmöglichen Zeitpunkt umgesetzt, aber danach schmückte sich Min. Rauch-Kallat damit, als wäre es nur ihre eigene Leistung. Dieses umfasst auch Werbung im Internet. Wir haben es schon aufgegeben, Verstöße gegen das Werbeverbot im Internet zu melden, weil das keine sichtbaren Konsequenzen hatte. Wir sehen zwar ein, dass eine Kooperation mit den anderen EU-Mitgliedern dafür erforderlich wäre, aber auch dazu ist uns keine österreichische Bemühung bekannt. In den USA gelang es, die Lieferfirmen zu verpflichten, keine Internetbestellungen von Zigaretten auszuliefern und damit Minderjährige zu schützen.

Ausgenommen von diesem umfassenden Werbe- und Sponsoringverbot sind:

- Mitteilungen, die ausschließlich für im Tabakhandel tätige Personen bestimmt und ausschließlich diesen zugänglich sind;
- Presse und andere gedruckte Veröffentlichungen, die in Drittländern gedruckt und herausgegeben werden, sofern diese Veröffentlichungen nicht hauptsächlich für den Gemeinschaftsmarkt der EU bestimmt sind;
- die Darbietung der zum Verkauf angebotenen Tabakerzeugnisse und Preisangaben für diese Tabakerzeugnisse an den zum Verkauf von Tabakerzeugnissen befugten Stellen sowie
- Werbung durch Tabaktrafikanen wobei diese weitreichenden Restriktionen unterworfen sind. Die Trafiken verpfandern ihr Lokal innen und außen mit Tabakreklame (auch vor Schulen), ebenso Zigarettenautomaten, oft gleich mehrere pro Trafik, sogar mit auffälligen

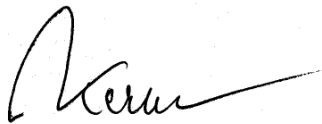
DVR1010034

Wechselbildern. Manche dieser Automaten und ihrer Werbeflächen lassen gar keinen Zusammenhang mehr mit der Trafik erkennen, weil sie in Parks, bei Bushaltestellen, etc. aufgestellt werden. Die Stadt Wien erinnert bei fast jeder Haltestelle die Raucher mit einem Rohr beim Papierkorb in Form einer überdimensionalen Zigarette, sich noch rasch eine anzustecken, bevor die nächste Straßenbahn kommt. Auch in TV-Sendungen, auf Theaterbühnen, etc. wird geraucht, weil die Tabakindustrie für diese wirksame Reklame zahlt.

Gratiszigaretten dürfen nur stückweise an erwachsene Rauchende in Tabaktrafiken anlässlich der Neueinführung einer Marke innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach erstmaligem Inverkehrbringen dieser Marke verteilt werden. Deshalb bringt die Tabakindustrie laufend neue Marken heraus und engagiert hübsche Studentinnen, um - als „cigarette girls“ verkleidet – Zigaretten in Jugendlokalen zu verteilen.

Wirtschaftskammer und Gastronomie im Gesetzgebungsprozess im Gesundheitsbereich auszunehmen und auch nicht zur Stellungnahme von Entwürfen zu Rechtstexten betreffend das legale Produkt Tabak einzuladen, ist aus der Sicht einer demokratischen Meinungsbildung des Normengebers abzulehnen. Funktionäre, die vermutlich im Sold der Tabakindustrie stehen, jedenfalls aber ihre Geschäftsinteressen vor die Gesundheitsinteressen ihrer Mitglieder reihen, die sie vertreten sollten, dürften Sie nur anhören und sich von ihnen keine Gesetzesentwürfe diktieren lassen.

**Sehr geehrte Abgeordnete, bitte geben Sie sich nicht mit der Antwort des BMG und BMWFJ zufrieden.**



Univ. Prof. Dr. R. Kerbl  
Präsident der ÖGKJ

OA Dr. Anna Trinkl  
1. Sekretärin der ÖGKJ

DVR1010034